

Freundeskreis KunstKlangKirche Zürich

Statuten

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Freundeskreis KunstKlangKirche Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt in der ersten Phase die Erarbeitung aller Grundlagen wie z.B. Strukturen, Reglemente, Organigramm, Masterprogramm, Betriebspläne, Raumkonzept, Networkingkonzept für die KunstKlangKirche Zürich. Darüber hinaus leitet er die Gründung der «Stiftung KunstKlangKirche Zürich» in die Wege.

Die KunstKlangKirche Zürich versteht sich als ein Kultur-, Orgel- und Begegnungszentrum. Sie veranstaltet Konzerte, Ausstellungen, Kurse und Symposien, Theater- und Tanzaufführungen sowie Diskussionsforen und führt liturgische Feiern durch. Im Zentrum ihrer Bestrebungen steht die Vernetzung von Kunstformen und Spiritualität, mit einem besonderen Akzent auf dem Instrument Orgel.

In der zweiten Phase, nach Gründung der «Stiftung KunstKlangKirche Zürich», unterstützt der Verein die Tätigkeit der KunstKlangKirche Zürich ideell durch entsprechende Information seiner Mitglieder und finanziell durch die Beiträge der Mitglieder.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins werden kann jede Person werden, die ein Interesse an der KunstKlangKirche Zürich hat.

Mitglieder des Vereins sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitritts-erklärung. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Semesters vom Vorstand einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Beschluss über die Mitgliederkategorien sowie deren Jahresbeiträge
- e) Beschluss über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- f) Beschluss über Anträge der Mitglieder. Anträge müssen 14 Tage vor der GV an den Vorstand eingereicht werden.
- g) Beschluss über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins oder die Zusammenführung mit einer anderen Institution oder Organisation.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen für das Präsidium, das Aktariat und die Führung der Kasse. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für die Regelung der Zeichnungsberechtigungen und für alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig und werden im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung festgehalten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

8. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag erstatten.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Finanzen

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- freiwillige Zuwendungen aller Art.

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag aller Mitglieder (natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften) beträgt minimal CHF 20.–. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet.

Rechnungsabschluss

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind.

Wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zuzuwenden, die möglichst ähnliche Ziele verfolgen wie die KunstKlangKirche Zürich.

13. Inkrafttreten

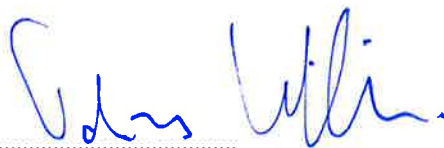
Die Statuten der Gründungsversammlung vom 3. Juli 2013 wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. November 2013 revidiert und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:



Beat Schäfer

Der Aktuar:



Tobias Willi